

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Allenstein.

Stück 34.

Ausgegeben zu Allenstein, am 23. August 1913.

1913.

Inhalt:

Inhalt der Nr. 50 des Reichsgesetzblatts.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Nr. 468. Acetylenapparat „Cebe“.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

Nr. 469 u. 470. Ernennung zum Amtsvorsteher u. Stellvortr.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten usw.

Nr. 471. Ernennung zum Standesbeamten.

Nr. 472. Hinweis auf die Sonderbeilage: Polizeiverordnung betr. Einrichtung u. Betrieb von Aufzügen.

Nr. 473. Abänderung der Bekanntmachung der Remonte-Inspektion vom 14. Juli d. Js.

Nr. 474. Errichtung einer Zwangsinnung für das Photographen-Handwerk.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 475. Auslosung von ost- u. westpr. Rentenbriefen.

Nr. 476. Eröffnung der Ladestelle Doliwen für den Personen- und Gepäckverkehr.

Nr. 477 u. 478. Umgemeindung im Kreise Ortelsburg und im Kreise Johannsburg.

Nr. 479. Kgl. Preuß. Handwerker- und Kunstgewerbeschule Bromberg.

Personalnachrichten.

Die Nummer 50 des Reichsgesetzblatts enthält unter Nr. 4274 das Gesetz, betreffend Aenderung des Militärstrafgesetzbuchs, vom 8. August 1913.

Bekanntmachungen der Kgl. Ministerien.

468. Der von der Firma Breuer's Metallwerk G. m. b. H. in Köln a. Rh. in drei Größen hergestellte Acetylenapparat „Cebe“ ist auf Grund meiner Erlasse vom 25. April und 18. Juni 1909 (S. M. Bl. S. 235 und 283) einer Betriebsprüfung unterzogen worden. Der Apparat (einschl. der zugehörigen, vom Deutschen Acetylenverein mit Typenzeugnis Nr. 34 versehenen Wasservorlage) hat sich dabei als zuverlässig erwiesen, so daß keine Bedenken bestehen, ihn für Schweiß- und Lötzwecke bei Verwendung eines Karbids von 1—4 Millimeter Körnung bis zu einer Gesamtkarbidfüllung von 4 Kilogramm

1. in geschlossenen Arbeitsräumen zuzulassen,
2. bei vorübergehender, im Freien stattfindender Benutzung in dem Bezirk anderer Ortspolizeibehörden als der des Wohnorts seines Besitzers von der wiederholten Anzeige zu befreien, sofern vor der erstmaligen Inbetriebsetzung die vorgeschriebene Anzeige mit einer Zeichnung, Beschreibung und Gebrauchsanweisung des Apparats unter Angabe des Erlasses, mit dem die Zulassung erfolgt ist, der Ortspolizeibehörde des Wohnorts des Besitzers erstattet ist.

Apparate der Firma, denen vorstehende Vergünstigungen gewährt werden sollen, müssen mit einem Fabrikschild versehen sein, das an den zur Befestigung dienenden Zinntropfen den Stempel des Dampffesselüberwachungsvereins Köln erkennen läßt und im übrigen Aufschriften gemäß nachstehender Tabelle enthält:

Apparat: Größe „Cebe“	0	2	4
Höchstgewicht der Gesamtbelastung (einschließl. Glocke, Beschickungsapparat und Füllung in kg	16	20,5	27,5
Karbidfüllung in kg Körnung 1—4 mm	2×2	3×2	2×4
Größte Dauerleistung in Stundenlitern	900	1300	1700
Nutzbarer Inhalt der Gasglocke in Litern	68,1	91,35	136,20
Wasserinhalt des Entwicklers in Litern	41,02	61,33	84,55
Entschlammung nach Verbrauch von kg Karbid	4	6	8
Typennummer	J 18	T 18	J 18

Lfd. Fabrikationsnummer:
 Jahr der Anfertigung:
 Firma oder Lieferant:
 Wohnort des Fabrikanten oder Lieferanten

Hinsichtlich der zu verwendenden Wasservorlage verweise ich auf den Erlaß vom 23. Dezember 1910 (S. M. Bl. 1911 S. 4), hinsichtlich der Aufstellung der Apparate auf den Erlaß vom 14. April 1911 (S. M. Bl. S. 131).

Ich ersuche, das hiernach Erforderliche in der üblichen Weise zu veranlassen.

Zeichnungen und Beschreibungen sind im Be-

darfsfälle von der ausführenden Firma anzufordern.

Berlin W. 9, den 25. Juli 1913.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage: Reumann.

N.-Nr. III 6973.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

Vorstehenden Ministerialerlaß bringe ich hierdurch zur allgemeinen Kenntnis. Auf Grund des § 21 der Polizeiverordnung vom 9. Juli 1906, betreffend die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Acetylen, sowie die Lagerung von Karbid (Amtsblatt 1906 S. 290 ff.) will ich die Ausnahme von den Bestimmungen des § 1, insoweit eine wiederholte Anzeige in Frage kommt, und des § 2, insoweit die Benutzung in oder unter Räumen in Frage kommt, die zum Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, für den vorerwähnten Acetylenapparat für den Regierungsbezirk Allenstein hierdurch allgemein zulassen.

Allenstein, den 11. August 1913.

I. W. 1132. Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Oberpräsidenten.

469. Für den Amtsbezirk Mykoffen Nr. 4 des Kreises Johannisburg habe ich den Gutsbesitzer und Amtsanwalt **Goullon** in Scheelshof zum Amtsvorsteher ernannt.

Königsberg, den 5. Juli 1913.

Der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen.

470. Für den Amtsbezirk Heinrichsdorf Nr. 26 des Kreises Neidenburg habe ich den Grundbesitzer **Wondzinski** in Heinrichsdorf zum Stellvertreter des Amtsvorstehers ernannt.

Königsberg, den 30. Juli 1913.

Der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlich-Regierungspräsidenten usw.

471. Für den Standesamtsbezirk Awenhden Nr. 3, im Kreise Sensburg, habe ich den Rektor **Worm** in Awenhden zum Standesbeamten ernannt.

Allenstein, den 19. August 1913.

Der Regierungs-Präsident.

472. Diesem Stück des Amtsblatts ist die von dem Herrn Oberpräsidenten der Provinz Ostpreußen erlassene Polizeiverordnung vom 3. Mai 1913, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen) (Aufzugsverordnung) nebst Anlagen als Sonderbeilage beigelegt, worauf ich besonders hinweise.

Allenstein, den 18. August 1913.

I. Za. 1178. Der Regierungs-Präsident.

473. In der in Stück 32 des Amtsblatts veröffentlichten Bekanntmachung der Remonte-Inspektion des Königlich-Kriegsministeriums vom 14. Juli d. Jz. über die im Herbst d. Jz. abzuhaltenden Märkte zum Ankauf von volljährigen Dienstpferden für Kavallerie, Feldartillerie usw. ist festgesetzt, daß Pferde,

die nicht mindestens 5 Jahre alt sind, zurückgewiesen werden müßten. Nachträgliche Erwägungen haben die Remonte-Inspektion veranlaßt, in Abänderung der vorgenannten Bekanntmachung im Interesse der Züchter hierbei eine Ausnahme dahin zuzulassen, daß für die Kavallerie ausnahmsweise auch gut entwickelte vierjährige Pferde gekauft werden dürfen.

Allenstein, den 19. August 1913.

I. E. 255. Der Regierungs-Präsident.

474. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Januar 1914 eine Zwangsinnung für das Photographen-Handwerk im Regierungsbezirk Allenstein mit dem Sitz in Osterode Ostpr. und dem Namen Photographen-(Zwangs-)Innung zu Osterode Ostpr. errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkt ab gehören alle Gewerbetreibende, welche das Photographenhandwerk in dem vorbezeichneten Bezirk betreiben, dieser Innung an.

Allenstein, den 14. August 1913.

I. Za. 977 II. Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

475. Bei der nach den Bestimmungen der §§ 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 10. v. Mts. heute stattgefundenen öffentlichen Verlosung der auf Grund des Gesetzes vom 7. Juli 1891 ausgegebenen 3½ und 4prozentigen Rentenbriefe der Provinzen Ost- und Westpreußen sind zum 1. Januar 1914 nachstehende Nummern gezogen.

I. 3½prozentige Rentenbriefe.

59 Stück Lit. F zu 3000 M.

55 154 336 425 511 680 747 907 1183 1511
1755 1819 1929 1930 2007 2073 2314 2489 2501
2541 2627 2816 3029 3195 3493 3507 3544 3583
3870 3975 4119 4236 4275 4318 4337 4548 4821
4918 5135 5152 5163 5175 5196 5488 5519 5970
6153 6278 6382 6530 6591 6661 6667 6689 6762
6977 7115 7147 7245.

18 Stück Lit. G zu 1500 M.

152 462 466 652 678 692 1100 1193 1344
1390 1442 1541 1749 1917 1930 1978 2106 2173.

57 Stück Lit. H zu 300 M.

160 508 754 788 802 808 820 873 948 1018
1240 1297 1323 1423 1489 2074 2435 2473 2548
2617 2685 2699 2759 2777 3001 3026 3030 3034
3162 3305 3309 3332 3334 3345 3353 3520 3632
3750 3775 3857 4066 4297 4378 4937 4954 5031
5066 5121 5323 5415 5438 5580 5679 5727 5827
5874 6162.

45 Stück Lit. J zu 75 M.

165 286 302 449 651 688 772 869 976 1293
1303 1400 1434 1727 1864 1989 2014 2041 2103
2174 2242 2795 2841 3066 3098 3123 3214 3243
3337 3380 3785 3886 4097 4198 4278 4339 4421
4441 4579 4610 4679 4787 4796 4826 4985.

II. 4prozentige Rentenbriefe.

- 1 Stück Lit. GG zu 1500 M. Nr. 26.
- 2 Stück Lit. HH zu 300 M. Nr. 84 155.
- 2 Stück Lit. JJ zu 75 M. Nr. 20 90.

Die ausgelosten Rentenbriefe werden den Inhabern mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinscheinen, und zwar:

- zu I Reihe 3 Nr. 13 bis 16 und Erneuerungsscheinen,
- zu II Reihe 1 Nr. 10 bis 16 und Erneuerungsscheinen

vom 1. Januar 1914 ab bei unserer Kasse hier selbst, Tragheimer Pulverstraße Nr. 5 bezw. bei der Rentenbankkasse in Berlin, Klosterstraße 761, an den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr vormittags in Empfang zu nehmen.

Den Inhabern von ausgelosten und gekündigten Rentenbriefen steht es auch frei, sie an die genannten Rentenbankkassen durch die Post portofrei und mit dem Antrage einzusenden, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde. Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Beträgen bis 800 M. durch Postanweisung. Sofern es sich um Beträge über 800 M. handelt, ist einem solchen Antrage eine Quittung nach folgendem Muster beizufügen:

..... M. buchstäblich Mark
für d. . . ausgelosten . . . % Rentenbrief . . der
Provinzen Ost- und Westpreußen Lit. . . .
Nr. aus der Königlichen Rentenbank-
kasse in empfangen zu haben,
becheinigt.

(Ort, Datum, Name)

Vom 1. Januar 1914 ab hört die Verzinsung der ausgelosten Rentenbriefe auf und es wird der Wert der etwa nicht mitgelieferten Zinscheine bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Die Verjährung der ausgelosten Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des § 44 a. a. O. binnen 10 Jahren ein.

Hierbei machen wir zugleich darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. zur Einlösung noch nicht präsentierten Rentenbriefe durch die in Grüneberg i. Schl. erscheinende allgemeine Verlosungstabelle im Februar und August j. Js. veröffentlicht werden.

Königsberg, den 12. August 1913.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinzen Ost- und Westpreußen.

476. Am 20. August 1913 wird die rechts der Bahnstrecke Kruglanken—Marggrabowa zwischen den Stationen Griesen und Gordenken gelegene Ladestelle Doliven für den Personen- und Gepäckverkehr eröffnet werden.

Königsberg, den 10. August 1913.

Königliche Eisenbahndirektion.

477. Beschluß. Auf Grund des § 2 Abs. 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 wird hiermit im Einverständnis sämtlicher Beteiligten beschlossen:

Die Grundstücke der Gemarkung Kl. Lonzig Kartenblatt 1 Parzelle 34/1, 35/1, 2, 3, 4, 5, 7, 54/8, 55/8, 53/11, 15, 16, 18, 19, 20, 28, 29, 30, 31, 32, 58/6 halb, 57/17 in Gesamtgröße von 145,00,86 ha mit einem Grundsteuerreinertrage von 48,96 Tlr. und 14,08 M. Grundsteuer werden in kommunaler Eigenschaft von dem Gemeindebezirk Zellinowen abgetrennt, und mit dem Forstgutsbezirk Rakeburg vereinigt.

Eine Auseinerziehung der Beteiligten gemäß § 3 a. a. O. hat dahin stattgefunden, daß Forstfiskus an die Gemeinde Zellinowen eine einmalige Entschädigung von 1183,40 Mark zahlt.

Ortelsburg, den 17. Juli 1913.

Der Kreisaußschuß.

v. Köhne, Frhr. v. d. Goltz, Schneider.

Dieser Beschluß ist rechtskräftig geworden.

Ortelsburg, den 11. August 1913.

Der Kreisaußschuß.

J. B.: Huesker.

478. Durch rechtskräftig gewordenen Beschluß des hiesigen Kreisaußschusses vom 15. Mai 1913 sind:

1. die vom Forstfiskus im Gutsbezirk Ubließ erworbenen Parzellen Nr. 102/42, a/42, 43, 44, 104/45, 107/45, 108/45, d/47, 92/51, i/51, des Kartenblatts 2; a/14, g/15, 16, k/32, 38, 39, 40, 42, 43, 44, 45, 46, 48, 49, 51, 52, u/53, v/53, des Kartenblatts 3; 5 und 9 des Kartenblatts 4, sowie die Wegeparzellen Nr. g/48 des Kartenblatts 2 und 54/37, 41, 47, 50, w/53,, h/18, des Kartenblatts 3 von zusammen 177,93,36 Hektar mit 142,93 Tlr. Grundsteuerreinertrag von dem Gutsbezirk Ubließ abgetrennt;
2. die vom Forstfiskus im Gemeindebezirk Pianken erworbenen Parzellen Nr. m/34, n/34, etc., o/34, q/35, etc., p/35, 36 des Kartenblatts 3, sowie die Wegeparzellen s/37, p/34, t/37 des Kartenblatts 3 von zusammen 206,55,75 Hektar mit 212,47 Tlr. Grundsteuerreinertrag von dem Gemeindebezirk Pianken abgetrennt;
3. die unter 1 und 2 bezeichneten Parzellen mit dem Forstgutsbezirk Rzesnicken vereinigt worden.

Johannisburg, den 13. August 1913.

Namens des Kreisaußschusses.

Der Vorsitzende.

J. B.: v. Gablenz.

479.

Königlich Preussische

Handwerken und Kunstgewerbe Schule Bromberg.

Das kommende Wintersemester beginnt am 1. Oktober 1913. Die Anmeldung muß in der Zeit vom 15.—30. September persönlich im Geschäftszim-

mer der Anstalt erfolgen. Auswärts wohnende können sich schriftlich anmelden. Bei der Anmeldung müssen etwa vorhandene Arbeiten und Zeichnungen mitgebracht werden.

Aufgenommen werden befähigte junge Leute beiderlei Geschlechts, die das 14. Lebensjahr erreicht haben.

Lehrateliers und Werkstätten bestehen z. Bt. an der Anstalt für:

Innenarchitektur, Bauzeichnen, Zeichnen für Kunstgewerbe (Tischler, Schlosser, Goldschmiede usw.), Bildhauer, Maler, Graphiker, Musterzeichner, Stickerei, Schneiderei, außerdem können Studienklassen, Abendklassen und Vorlesungen belegt werden.

Schulgeld im Wintersemester für die Tagesklasse 40 Mark, für Studien- und Abendklassen je nach Anzahl 8—40 Mark; im Sommersemester für die Tagesklasse 20 Mark, für Studien- und Abendklassen je nach Anzahl 4—20 Mark. Begabte, fleißige und mittellose Schüler und Schülerinnen erhalten Freischule und Unterstützung. Erfolgreiche Ausbildung berechtigt zum einjährig-freiwilligen Dienst. Pension wird nachgewiesen. Lehrplan und Auskunft wird unentgeltlich zugesandt.

Bromberg, den 4. August 1913.

Der Direktor.

Personalmeldungen.

Durch Allerhöchsten Erlaß vom 28. Mai d. J. ist dem Gutshofmann August **Hildebrandt** in Rosoggen, Kreis Sensburg, und dem Gutsfälbermeister Friedrich **Lischewski**, ebendasselbst, das Allgemeine Ehrenzeichen in Bronze verliehen worden.

Dem Amtsgerichtsssekretär Rechnungsrat **Schulz** in Friedland ist der Rote Adlerorden 4. Klasse verliehen.

Se. Majestät der König haben dem Oberlandesgerichtsssekretär, Rechnungsrat **Toball** den Roten Adlerorden vierter Klasse zu verleihen geruht.

Der Rechtsanwalt Bruno **Tiedtke** in Mehlaufen ist zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht in Skaisgirren zugelassen worden.

Ernannt: die Referendare **Veeder** und **Linker** zu Gerichtsassessoren, die Rechtskandidaten Georg Günther Graf **von Schlieben** und Erwin **Schoen** zu Referendaren, der Gefängnis-Inspektionsassistent

Stach von Goltzheim in Görlik zum Gefängnisinspektor bei dem Amtsgericht in Rhein.

Der Staatsanwalt **Dr. Beyer** aus Allenstein ist an die Staatsanwaltschaft des Landgerichts in Cassel versetzt.

Der Gefängnisoberinspektor **Konkewitz** in Tilsit und der Gerichtsdienner und Gefangenaufseher **Sagner** in Rastenburg sind mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Der bei der Strafanstalt in Wartenburg angestellte Aufseher Gottlieb **Klimach** tritt am 1. November 1913 in den Ruhestand.

Dem Regierungsbaumeister **Reichert** in Allenstein ist die von ihm bisher auftragsweise verwaltete Stelle des Vorstandes des Hochbauamts in Allenstein vom 1. August d. J. ab endgültig verliehen worden.

Der Oberlehrer **Dr. Erich Walter** ist an das Realgymnasium i. G. zu Ortelsburg berufen, und mit der Leitung der Anstalt beauftragt worden.

Der Gesanglehrer Rudolf **Strauß** aus Königsberg ist als Gesanglehrer an der Luisenschule in Allenstein angestellt worden.

Im Verwaltungsbezirk der Ober-Postdirektion in Königsberg i. Pr. sind während des Monats Juli folgende Personal-Veränderungen vorgekommen: Gestorben ist der Postsekretär a. D. **Mertens** in Theuernitz (Kr. Osterode Ostpr.).

Im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Gumbinnen sind folgende Personalveränderungen eingetreten: Versetzt: Ober-Postassistent **Mallon** von Arns nach Benkheim als Postverwalter.

Im Verwaltungsbezirk der Königlichen Oberzolldirektion für die Provinz Ostpreußen sind folgende Veränderungen eingetreten: Es ist gestorben: der Oberzollrevisor **Wallos** in Königsberg. Es ist pensioniert: der Zollassistent **Koller** in Königsberg. Es ist befördert: der Oberzollsekretär **Großkopf** in Königsberg zum Oberzollkontrollleur bei der Lehranstalt für Zollbeamte daselbst. Dem Oberzollinspektor **Abramowski** in Königsberg ist der Charakter als Zollrat, den Oberzollsekretären **Braun**, **Schrader**, **Boehnke** und **Schober** in Königsberg der Charakter als Rechnungsrat und dem Kanzleiinspektor **Kogalsky** in Königsberg aus Anlaß seines 50jährigen Dienstjubiläums das Verdienstkreuz in Gold mit der Zahl 50 Allerhöchst verliehen.

Hierzu eine Sonderbeilage und der Döffentliche Anzeiger Stück 34.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 20 Pf.
Belegblätter von 1 oder $\frac{1}{4}$ Bogen kosten 10 Pf. und von $\frac{1}{2}$ oder $\frac{3}{4}$ Bogen 5 Pf.
Schriftleitung in der Amtsblattverwaltung der Königlichen Regierung.

Druck von W. E. Harich in Allenstein.

Sonderbeilage zum Amtsblatt.

Polizeiverordnung,

betreffend

die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen). (Aufzugverordnung.)

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.S. S. 265) wird, nach in Gemäßheit des § 120 e Abs. 2 der Gewerbeordnung erfolgter Anhörung der Vorstände aller Berufsgenossenschaften und auf Grund des Kostengesetzes vom 8. Juli 1905 (G.S. S. 317), mit Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Ostpreußen nachstehendes verordnet:

Titel I. Geltungsbereich der Polizeiverordnung.

§ 1.

I. Den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung sind alle Aufzugseinrichtungen unterworfen, deren Fahrkörbe, Kammern, Plattformen oder dergleichen zwischen festen Führungen bewegt werden, sofern ihre Subhöhe zwei Meter übersteigt.

II. Ausgenommen sind Aufzüge in den der Aufsicht der Bergbehörden unterstehenden Betrieben, Versenkvorrichtungen in Theatern, Paternosterwerke für Lasten und Schiffshebwerke.

Titel II. Einteilung der Aufzüge.

§ 2.

I. Die Aufzüge werden eingeteilt in:

1. Personenaufzüge,
2. Lastenaufzüge.

II. Zu ersteren gehören auch diejenigen Lastenaufzüge, auf denen Führer mitfahren dürfen.

Titel III. Allgemeine Bestimmungen für Aufzüge.

§ 3.

Aufstellung der Fahrstühle.

Aufzüge sollen, soweit der Betrieb der Anlage es zuläßt, im Freien oder an der Außenseite der Gebäude oder in Treppenhäusern, die von feuerfesten Wänden umgeben sind, oder in Lichthöfen angelegt werden; im letzteren Falle darf durch sie die vorgeschriebene Mindestgrundfläche der Lichthöfe nicht beschränkt werden.

§ 4.

Fahrstächte.

I. Die Fahrbahn der Aufzüge ist in ihrer ganzen Ausdehnung nach Maßgabe der für den Aufstellungsort geltenden Baupolizeiverordnung oder, falls in dieser besondere Bestimmungen über Fahrstächte nicht enthalten sind, nach dem Ermessen der Baupolizeibehörde mit feuerfesten oder mindestens dichten feuersicheren Wänden zu umschließen.

II. Von der Vorschrift feuerfester und feuersicherer Schachtwände sind ausgenommen:

1. Aufzüge, die dem § 3 entsprechend in Treppenhäusern freistehend oder an der Außenseite von Gebäuden oder in Lichthöfen angelegt werden;
2. Aufzüge, die im Innern von Gebäuden übereinander gelegene Galerien verbinden;

3. Aufzüge, die nur zwei unmittelbar aufeinander folgende Geschosse oder nur Keller-
geschosse mit dem Erdgeschoß verbinden, wenn in den durch den Fahrstuhl verbundenen
Geschossen keine feuergefährlichen Gegenstände lagern;
4. Sichtaufzüge in allen Arten von Betrieben;
5. Aufzüge in Gebäuden mit ungeschalten und unverputzten Zwischendecken, die an und für
sich der Übertragung eines Feuers keinen Widerstand leisten.

III. Kleine Aufzüge, d. h. Lastenaufzüge, die nicht betretbar sind (für Speisen, Akten, kleine
Erzeugnisse der Industrie und dergleichen), von höchstens 100 kg Tragfähigkeit und nicht mehr als
0,7 qm Schachtquerschnitt bedürfen, soweit sie nicht nach vorstehenden Bestimmungen von der Vor-
schrift feuerfester oder feuersicherer Wände ganz ausgenommen sind, nur feuersicherer Schachtwände.

§ 5.

Abdeckung der Fahrschächte.

I. Von feuerfesten oder feuersicheren Wänden umschlossene Fahrschächte, in denen die Förderung
bis zum Dachgeschosse geht, sind an ihrem oberen Ende feuersicher abzudecken. Von der feuersichereren
Beschaffenheit der Abdeckung kann nur abgesehen werden, wenn in den durch den Fahrstuhl ver-
bundenen Geschossen keine feuergefährlichen Gegenstände lagern und die Schachtwände sowie ein in der
Abdeckung anzubringendes Entlüftungrohr mindestens 0,2 m über Dach geführt werden. Glasabdeckungen
sind mittels Drahtgitter zu unterfangen.

II. Von feuerfesten oder feuersicheren Wänden umschlossene Fahrschächte, in denen die
Förderung nicht bis zum Dachgeschosse geht, sind an ihrem oberen Ende stets feuersicher abzuschließen.

III. Fahrschächte, deren obere Mündung im Freien oder an Orten liegt, die von Menschen
betreten werden, sind mit Deckel- oder Klappenverschlüssen, die vom Fahrkorbe gehoben werden, zu
versehen, sofern nicht nach Abs. I oder II feuersichere Verschlüsse erforderlich sind oder § 4 II 1 und 2
zutreffen.

IV. Über dem Fahrkorb in seiner höchsten normalen Stellung muß, sofern er mit einer Decke
versehen ist, eine freie Höhe von mindestens 1 m vorhanden sein. Von dieser Vorschrift sind Brems-
fahrstühle in kleinen Getreidemühlen und nicht betretbare kleine Aufzüge (§ 4 III) ausgenommen. Muß
der Fahrschacht der vorgeschriebenen freien Höhe halber über die Dachfläche hinaus geführt werden,
so wird dieses Maß auf die zulässige Gebäudehöhe nicht angerechnet.

§ 6.

Umwehungen der Fahrbahn.

I. Aufzüge, deren Fahrbahn nicht durch feuerfeste oder dichte feuersichere Wände abzuschließen
ist, müssen allseitig derart umwehrt sein, daß Menschen durch den Betrieb des Aufzugs nicht zu Schaden
kommen können. Der Fahrschacht darf nur durch Türen oder Schranken zugänglich sein. Aufzüge an
der Außenseite von Gebäuden oder im Freien bedürfen der Umwehrung nur dort, wo Menschen an die
Fahrbahn herangelangen können.

II. Die Umwehungen müssen dauerhaft hergestellt, mindestens 1,8 m hoch sein und aus einem
nicht brennbaren Material hergestellt werden; von der Erfüllung letzterer Vorschrift kann abgesehen
werden in Gebäuden, deren Zwischendecken an und für sich der Übertragung eines Feuers keinen
Widerstand leisten (§ 4 II 5). Die Umwehungen müssen so beschaffen sein, daß ein Hindurchgreifen in
den vom Fahrkorbe bestrichenen Raum verhindert wird. Bestehen sie aus Drahtgeflecht, so darf die
Maschenweite höchstens 2 cm betragen.

III. Fahrschächte mit Deckel- oder Klappenverschlüssen an ihrer oberen Mündung (§ 5 III)
sind unfallsicher zu umwehren, so daß die Abdeckung nicht betreten werden kann.

§ 7.

Fahrschachttüren.

I. Zugangstüren (Fahrschachttüren) zu Fahrschächten mit feuerfesten oder feuersicheren Wänden
müssen dicht und feuersicher sein. Fahrschachttüren und Subgitter, die zu Fahrschächten führen, die nicht

mit feuerfesten oder dichten, feuersicheren Wänden zu umgeben sind, müssen mindestens den Anforderungen entsprechen, die an die Umwehrung zu stellen sind (§ 6 II).

II. Fahrschächttüren oder Schranken dürfen nicht in die Fahrbahn hineinschlagen. Türen in Fahrkörben dürfen nicht aus der Fahrbahn herauschlagen.

§ 8.

Lichtöffnungen in Fahrschächten.

I. Lichtöffnungen sind, soweit nicht Brandmauern in Frage kommen, in den Wandungen auch solcher Fahrschächte zulässig, welche feuerfest oder feuersicher umschlossen sein müssen.

II. Lichtöffnungen in Außenmauern müssen durch Fenster verschlossen werden. Sind letztere zum Öffnen eingerichtet, so dürfen sie nicht nach innen schlagen und von Unbefugten nicht geöffnet werden können. Lichtöffnungen in Wänden oder Zugangstüren, die den Fahrschacht gegen Innenräume begrenzen, müssen durch Drahtglas von mindestens 10 mm Stärke oder ein gleich widerstandsfähiges Glas dicht abgeschlossen werden; sie dürfen die Gesamtgröße von $\frac{1}{10}$ der Wandfläche der Zugangsseite zum Fahrschacht in keinem Geschöß übersteigen.

§ 9.

Gegengewichte.

I. Gegengewichte der Fahrkörbe müssen geführt und so angeordnet werden, daß sie ihre Führungen am oberen und unteren Ende nicht verlassen können. Endigt die Gegengewichtsbahn nicht auf festem Erdboden, so ist dafür zu sorgen, daß sich das Gegengewicht beim Bruche des Tragsseils auf widerstandsfähiges Mauerwerk aufsetzt.

Von letzterer Forderung kann bei nicht betretbaren kleinen Aufzügen (§ 4 III) abgesehen werden, wenn durch geeignete Mittel eine zu hohe Belastung der beim Absturz bedrohten Gebäudeteile vermieden wird.

II. Die Bewegungsbahnen von Gegengewichten, Lastseilen und Lastketten müssen, wenn sie außerhalb des Fahrschachts liegen und zu Durchbrechungen der Decken in größerer Ausdehnung als 100 qcm nötigen, wie die zugehörigen Aufzugsschächte umschlossen, bei geringerer Ausdehnung aber mindestens unfallsicher eingefriedigt und feuersicher durch die Decken geführt werden.

III. Die Tragorgane der Gegengewichte dürfen nicht höher beansprucht werden als die des Fahrstuhls (§§ 13 und 22).

§ 10.

Fang- und Bremsvorrichtungen.

I. Die Fahrkörbe der Aufzüge sind mit einer zuverlässigen Fang- oder Geschwindigkeitsbremsvorrichtung (selbsttätige Senkbremse) zu versehen. Von dieser Vorschrift sind ausgenommen:

1. Fahrkörbe mit unmittelbar tragendem, hydraulischem Stempel, sofern dicht am Treibzylinder eine Vorrichtung angebracht wird, die verhindert, daß der Fahrkorb im Falle eines Bruches der Zuleitung mit größerer Geschwindigkeit als 1,5 m in der Sekunde niedergeht; das gleiche gilt für Spindelaufzüge oder Zahnstangenantriebe in Verbindung mit Schneckengetrieben, wenn der Antrieb der Spindeln oder Schnecken entsprechende Sicherheit schafft;
2. Lastenfahrstühle, sofern der Fahrkorb beim Be- und Entladen infolge seiner Bauart oder der Art des Betriebs und des Beladens ordnungsmäßig nicht betreten werden kann;
3. Lastenfahrstühle, die nur zwei Förderstellen miteinander verbinden, sofern an den Ladestellen zuverlässige Aufsatz- oder ähnliche Stützvorrichtungen angebracht werden, die so beschaffen sind, daß sie zur Wirkung kommen, bevor der Fahrkorb betreten werden kann;
4. Bremsfahrstühle in kleinen Getreidemühlen sowie Abbläsvorrichtungen, die durch das Gewicht der Last nach unten bewegt werden, sofern an der Windevorrichtung eine Bremse vorhanden ist, welche die Last in jeder Höhenlage festzuhalten imstande ist; bei Abbläsvorrichtungen sind außerdem Aufsatz- oder ähnliche Stützvorrichtungen anzubringen, die den Anforderungen unter Ziffer 3 entsprechen.

II. Die Fang- und Bremsvorrichtungen müssen so geschützt sein, daß sie keinesfalls durch Ladegut und möglichst auch durch unbefugte Eingriffe in ihrer Wirkung nicht behindert werden können.

§ 11.

Zulässige Geschwindigkeit.

I. Das Triebwerk der Aufzüge muß so beschaffen oder mit solchen Einrichtungen versehen sein, daß eine im voraus für die Anlage bestimmte größte Fördergeschwindigkeit nicht überschritten werden kann. Geschwindigkeiten von mehr als 1,5 m in der Sekunde sind nur mit besonderer Genehmigung des Regierungspräsidenten insbesondere bei Aufzügen zulässig, die nur zwei Förderstellen mit erheblichem Abstände voneinander verbinden (z. B. Gichtaufzüge an Hochöfen).

II. Fahrstühle mit Geschwindigkeitsbremse dürfen nach Loslösung oder Bruch der Tragorgane höchstens mit einer Geschwindigkeit von 1,5 m in der Sekunde niedergehen; solche mit Fangvorrichtung müssen sich festklemmen, nachdem sie höchstens 0,25 m tief gefallen sind.

III. Auf nicht betretbare kleine Aufzüge (§ 4 III), Bremsfahrstühle in kleinen Getreidemühlen und Ablaufvorrichtungen finden die Bestimmungen der Absätze I und II keine Anwendung, sofern der Fahrkorb bei gelöster Bremse durch das Gewicht der Last bewegt wird.

§ 12.

Beleuchtung und anderes.

I. Die Vorräume der Aufzüge und die Fahrkörbe von Personenaufzügen müssen, solange die Aufzüge benutzt werden können, dauernd durch Tageslicht oder künstlich ausreichend beleuchtet werden. Von der dauernden Beleuchtung der Fahrkörbe kann nur dann abgesehen werden, wenn die Beleuchtungseinrichtung so beschaffen ist, daß sie mit dem Öffnen der Fahrschachttür in Tätigkeit gesetzt wird. Für Beleuchtungseinrichtungen im Innern der Fahrkörbe ist die Verwendung von Mineralölen, Spiritus oder ähnlichen leicht entzündlichen Flüssigkeiten unzulässig.

II. Der Fahrschacht darf nicht zur Lagerung von Gegenständen benutzt werden.

III. Der Raum für die Antriebsmaschine muß hinreichend geräumig, im Mittel mindestens 1,8 m hoch und gut umwehrt sein.

Titel IV. Besondere Bestimmungen über die Einrichtung der Aufzüge.

A. Personenaufzüge, einschließlich derjenigen Lastenaufzüge, auf denen Führer mitfahren dürfen.

§ 13.

Zulässige Beanspruchung der Tragorgane.

I. Aufzüge, die nicht durch Stempel, Spindel oder dgl. unterstützt werden, müssen mindestens an zwei Seilen, Gurten oder Ketten aufgehängt werden, die derartig mit einer Fangvorrichtung zu verbinden sind, daß letztere bereits bei gefahrdrohender Dehnung eines der Tragorgane in Tätigkeit tritt. Die Führungsschienen solcher Aufzüge müssen einen Belag von Hartholz erhalten.

II. Ketten dürfen nicht über $\frac{1}{5}$, Gurte nicht über $\frac{1}{8}$ ihrer Bruchfestigkeit in Anspruch genommen werden. Seile sind so zu berechnen, daß die auf jedes Seil entfallende Zug- und Biegespannung zusammen nicht mehr als $\frac{1}{6}$ seiner Bruchfestigkeit beträgt. Die Biegespannung ist am Berührungspunkte von Seil und Rolle zu berechnen.

§ 14.

Türverriegelung.

I. Alle Zugangsöffnungen zum Fahrschachte müssen durch Türen (Fahrschachttüren) verschließbar sein, die bündig mit der inneren Schachtebene anzubringen sind.

II. Die Fahrschachttüren müssen durch die Steuerung zwangsweise unter Verschluss gebracht werden und dürfen sich nur öffnen lassen, wenn der Fahrkorb in gleicher Höhe mit ihnen steht und zur Ruhe gebracht ist. Die Einleitung der Bewegung des Fahrkorbes muß solange behindert sein, als nicht alle Fahrschachttüren fest geschlossen sind.

§ 15.

Anordnung der Steuerung.

I. Die Steuerungsvorrichtung muß innerhalb des Fahrkorbes so angeordnet werden, daß sie nicht von außen her betätigt werden kann.

II. Bei Aufzügen, die ohne Führerbegleitung benutzt werden dürfen (§ 32 III Satz 1), ist eine Betätigung der Steuerung von außen und innen zulässig, wenn die Außen- und Innensteuerung derart in Abhängigkeit voneinander gebracht werden, daß jeweilig entweder nur mit Innen- oder nur mit Außensteuerung gefahren werden kann, je nachdem die Bewegung von der einen oder der andern Seite aus eingeleitet worden ist. Die Umschaltung darf nur in der Ruhestellung des Fahrkorbes bei festgeschlossenen Türen und entlastetem Fahrkorbe möglich sein. Bei Aufzügen dieser Art muß jede Schachttür mit zwei zuverlässigen Türverriegelungen versehen werden. Das Türschloß darf sich nur mittels besonders geformten Sicherheitschlüssels öffnen lassen.

§ 16.

Ausrückvorrichtungen.

Die Aufzüge sind zum selbsttätigen Anhalten in ihren Endstellungen mit zwei Einrichtungen zu versehen, die unabhängig voneinander in Wirksamkeit treten und gleichzeitig die Übertragung der Betriebskraft aufheben. Eine dieser beiden Vorrichtungen muß unabhängig von der Steuerungsvorrichtung in Tätigkeit treten.

§ 17.

Windvorrichtung.

Aufzüge mit Fördertrommeln müssen an der Aufzugmaschine eine Vorrichtung haben, die das Sinken des Fahrkorbes nach dem Ausrücken der Steuerung verhindert, und mit einer Schutzvorrichtung gegen Hängefeil versehen sein. Die Fördertrommeln sind mit schraubenförmigen Rillen zur Aufnahme der Seile zu versehen.

§ 18.

Fahrkorb.

I. Die Fahrkorbedecke muß so beschaffen sein, daß sie den im Fahrkorbe befindlichen Personen Schutz gegen etwa herabfallende Teile des Triebwerkes oder andere Gegenstände gewährt. Wo dies nicht der Fall ist, muß dicht unterhalb der Triebwerksteile ein sicheres Fangnetz aus Drahtgeflecht angebracht werden.

II. Der Fahrkorb muß an denjenigen Seiten, welche keine Zugangsöffnungen enthalten, von dichten Wänden oder mit Drahtgitter von höchstens 2 cm Maschenweite umgeben sein.

III. Verschlussüren am Fahrkorbe sind nicht erforderlich, wenn die Schachtwände an den Zugangsseiten des Fahrkorbes in voller Geschosshöhe durchgeführt, völlig glatt und nicht mehr als 4 cm vom Fahrkorb entfernt sind. Drahtwände von nicht mehr als 2 cm Maschenweite gelten als glatte Wände.

§ 19.

Alarmvorrichtung.

In jedem Fahrkorbe muß eine außerhalb des Schachtes hörbare Signalvorrichtung vorhanden sein, die so angebracht ist, daß sie von den Mitfahrenden betätigt werden kann. Im Innern des Fahrkorbes ist ein deutlicher Hinweis auf diese Einrichtung anzuschlagen.

§ 20.

Bezeichnung des Fahrstuhls.

An der Außenseite jeder Fahrschachttür und im Innern des Fahrkorbes muß sich ein Schild befinden, das in deutlich lesbaren Schrift das Wort „Personenaufzug“ sowie die zulässige Belastung einschließlich des Führers in Kilogrammen, die Zahl der Personen, die gleichzeitig befördert werden dürfen, und die Vorschrift, daß der Fahrstuhl nur in Begleitung eines Führers benutzt werden darf, enthält (vgl. Ausnahme in § 32 III). Als Gewicht einer Person sind 75 kg anzunehmen.

§ 21.

Ausnahmen.

Bremsfahrstühle in kleinen Getreidemühlen können auch dann, wenn auf ihnen ein Führer mitfahren darf, wie Lastenfahrstühle eingerichtet werden mit der Maßgabe, daß mindestens die Verschlüsse der beiden Endladestellen von der Fahrkorbbelegung abhängig sein müssen. In Zwischengeschossen sind Ladeöffnungen wenigstens mit Schranken und mit Warnungstafeln zu versehen, die das Öffnen der Schranken verbieten, wenn nicht der Fahrkorb vor der Ladeöffnung hält.

B. Lastenaufzüge.

§ 22.

Zulässige Beanspruchung der Tragorgane.

Für die Berechnung der Seile, Gurte oder Ketten gelten die Vorschriften des § 13 II mit der Maßgabe, daß die auf jedes Seil entfallende, aus Zug- und Biegungsspannung zusammengesetzte Gesamtbeanspruchung nicht mehr als ein Fünftel der Bruchfestigkeit betragen darf.

§ 23.

Türverriegelung.

I. Alle Ladeöffnungen des Fahrschachts sind mit Türen oder Schranken zu versehen, die so beschaffen sein müssen, daß Menschen nicht zu Schaden kommen können.

II. Die Türverschlüsse müssen so beschaffen sein, daß die Fahrschachttüren oder -schranken nur dann geöffnet werden können, wenn der Förderkorb an der Ladeöffnung angelangt ist, und daß sämtliche Türen geschlossen sein müssen, bevor der Förderkorb in Bewegung gesetzt werden kann.

III. Von der Verriegelung der Türen oder Schranken kann abgesehen werden

1. bei Bau- und solchen Aufzügen, bei welchen der Förderkorb beim Be- und Entladen infolge seiner Bauart oder der Art des Betriebs und des Beladens ordnungsmäßig nicht betreten werden kann, sofern die jeweilige Stellung des Förderkorbes außerhalb der Fahrbahn sichtbar ist und die Ladeöffnung derart umwehrt oder fest abgesperrt wird, daß Menschen nicht zu Schaden kommen können, und an der Ladeöffnung feste Handhaben zum Festhalten angebracht sind;
2. bei Aufzügen mit Hubgittern, sofern mindestens die Verschlüsse der beiden Endladestellen von der Fahrkorbbelegung abhängig sind und die Geschwindigkeit des Förderkorbes 0,25 m in der Sekunde nicht übersteigt oder vor Beginn des Öffnens und während des Schließens der Hubgitter selbsttätig auf 0,25 m in der Sekunde herabgesetzt wird;
3. bei kleinen Aufzügen (§ 4 III).

§ 24.

Anordnung der Steuerung.

Steuerungsvorrichtungen der Aufzüge müssen außerhalb des Fahrschachts derart angebracht werden, daß sie nicht vom Förderkorb aus betätigt werden können. Von dieser Vorschrift sind nicht betretbare kleine Aufzüge (§ 4 III) bis zu 50 kg Tragfähigkeit und Bremsfahrstühle in kleinen Getreidemühlen (§ 21) ausgenommen, letztere insoweit, als auf ihnen das Mitfahren eines Führers nach den Vorschriften der Berufsgenossenschaft erlaubt ist.

§ 25.

Ausrückvorrichtungen.

Jeder Aufzug ist mit mindestens einer Vorrichtung zu versehen, die ihn in seinen Endstellungen selbsttätig zum Stillstand bringt. Für Aufzüge, die durch Menschenkraft bewegt werden, genügt hierfür eine Hubbegrenzung in der Führung des Förderkorbes.

Bei Bremsfahrstühlen in kleinen Getreidemühlen kann von der selbsttätigen Ausrückung in der unteren Stellung des Fahrkorbes abgesehen werden, wenn beim Eintritt in das unterste Stockwerk vom Fahrkorb ein Signal in Tätigkeit gesetzt wird.

§ 26.

Windvorrichtung.

Handwinden mit Lüftungsbremsen sind mit stillstehenden Kurbeln zu versehen.

§ 27.

Zeigervorrichtung.

Jeder Aufzug, dessen jeweilige Stellung nicht außerhalb der Fahrbahn sichtbar ist, muß in allen Fördergeschossen mit einer Zeigervorrichtung versehen werden. Ausgenommen sind kleine Aufzüge (§ 4 III).

§ 28.

Förderkorb.

Der Förderkorb muß derart umwehrt sein, daß das Ladegut nicht über den vom Förderkorbe bestrichenen Raum hinausragen oder aus dem Korbe herausfallen kann. Bei der Beladung mit Förderwagen muß eine Feststellvorrichtung für diese angebracht werden.

§ 29.

Bezeichnung des Fahrstuhls.

An jeder Ladeöffnung muß sich ein Schild befinden, das in deutlicher Schrift die Worte: Vorsicht!, Aufzug! sowie das Verbot des Mitfahrens von Personen und die zulässige Belastung in Kilogrammen enthält.

Titel V. Betrieb der Aufzüge.

§ 30.

Verantwortlichkeit für den Betrieb.

I. Die Betriebsunternehmer von Aufzügen oder die an ihrer Stelle mit der Leitung des Betriebs beauftragten Stellvertreter sowie die mit der Bedienung der Aufzüge betrauten Personen haben dafür Sorge zu tragen, daß Aufzüge, die sich nicht in gefahrlosem Zustande befinden, nicht im Betrieb erhalten werden.

II. Die mit der Bedienung der Aufzüge betrauten Personen sind verpflichtet, während des Betriebs die Sicherheitsvorrichtungen bestimmungsgemäß zu benutzen und von hervorgetretenen Mängeln des Aufzugs dem Unternehmer oder dessen Stellvertreter ungesäumt Anzeige zu erstatten.

III. Das Schmieren der Führungen und der Führungsteile muß bei bestehenden Anlagen vom Innern des Fahrkorbes aus erfolgen, wenn die im § 5 IV vorgeschriebene freie Höhe nicht vorhanden ist. Fehlt diese freie Höhe, so darf auch das Schmieren der Triebwerksteile nicht von der Decke des Fahrkorbes aus erfolgen.

§ 31.

Benutzung der Fahrstühle.

Personenaufzüge und Lastenaufzüge mit Türverriegelung dürfen erst in Bewegung gesetzt werden, wenn die sämtlichen Fahrschachtüren und etwa vorhandene Fahrkorbtüren fest geschlossen sind. Letztere dürfen erst dann geöffnet werden, wenn der Fahrkorb an einer Förderstelle zur Ruhe gelangt ist.

§ 32.

Führer.

I. Personenaufzüge mit mechanischem Steuerungsbetriebe dürfen nur in Begleitung besonderer Führer benutzt werden. Diese müssen mit den Einrichtungen und dem Betriebe des Aufzugs und den dafür erlassenen Vorschriften vertraut sein. Der hierüber durch einen zuständigen Sachverständigen (§ 37) schriftlich ausgestellte Befähigungsnachweis ist in das Revisionsbuch (§ 35) aufzunehmen. Die Führer dürfen nicht unter 18 Jahren alt sein und müssen in das Revisionsbuch die schriftliche Erklärung eintragen, daß sie die Bedienung des Aufzugs verantwortlich übernommen haben.

II. Personenaufzüge mit elektrischer Innensteuerung können mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde in Begleitung von Führern, die das 15. Lebensjahr erreicht haben und mit der Bedienung und den Betriebsvorschriften vertraut sind, benutzt werden, wenn für die Beaufsichtigung der maschinellen Einrichtungen des Fahrstuhls ein verantwortlicher, geprüfter Aufzugswärter vorhanden ist, der während des Betriebs des Aufzugs stets anwesend oder leicht erreichbar sein muß.

III. Bei Personenaufzügen mit Innen- und Außensteuerung (§ 15 II) kann mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde von der Begleitung durch den Führer abgesehen und diese durch die bloße Aufsicht eines verantwortlichen geprüften Aufzugswärters, der während des Betriebs des Aufzugs stets anwesend oder leicht erreichbar sein muß, ersetzt werden, wenn die Benutzung eines Personenaufzugs ausschließlich von bestimmten, der Polizei genannten Personen erfolgt oder nur zwei Geschosse miteinander verbunden werden. Bei Paternosterwerken genügt in gleicher Weise die Aufsicht eines verantwortlichen, geprüften Aufzugswärters.

IV. Führern, die sich wiederholt der Übertretung von Bestimmungen dieser Polizeiverordnung schuldig gemacht haben oder als unzuverlässig erweisen, ist von der Ortspolizeibehörde der Befähigungsnachweis zu entziehen.

Titel VI. Inbetriebsetzung und Überwachung der Aufzüge.

§ 33.

Bauliche Genehmigung und Anmeldung.

I. Für die bauliche Anlage der Aufzüge (Herstellung des Schachtes, Durchbrechung von Decken, bauliche Einrichtungen in Treppenhäusern, Lichthöfen und an Außenfronten) bedarf es der Genehmigung der Baupolizeibehörde.

Anlage 2.
II. Von der beabsichtigten Einrichtung des maschinellen Teiles der Aufzüge ist dem zuständigen Sachverständigen (§ 37) von dem Unternehmer der Fahrstuhl-Anlage Anzeige zu erstatten. Mit der Anzeige sind zwei Beschreibungen nach dem dieser Polizeiverordnung beigefügten Muster und zwei maßstäbliche Zeichnungen des Aufzugs vorzulegen. Aus diesem muß die Bauart des Fahrstuhls und der Aufzugsvorrichtung, das Schema der Steuerung und der Fahrstuhlschächte — bei elektrisch betriebenen Aufzügen auch das Schaltungsschema — sowie die Aufstellung und alle zur rechnerischen Prüfung des Aufzugs erforderlichen Angaben zu ersehen sein. Baulichtpausen sind unzulässig. Bei Aufzügen in Staats- und Reichsbetrieben bedarf es nur einer Beschreibung und Zeichnung. Der Sachverständige hat die Vorlagen gemäß den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung zu prüfen und mit Prüfungsvermerk zu versehen.

§ 34.

Prüfungen.

Anlage 3.
Die Besitzer der Aufzüge sind verpflichtet, eine erstmalige Prüfung (Abnahme) neu angelegter Fahrstühle vor ihrer Inbetriebnahme sowie regelmäßige amtliche Prüfungen der Anlage nach Maßgabe dieser Polizeiverordnung durch Sachverständige zu veranlassen, die hierzu nötigen Arbeitskräfte und Vorrichtungen bereitzustellen und die Kosten der Prüfungen nach Maßgabe der anliegenden, vom Minister für Handel und Gewerbe auf Grund des Gesetzes vom 8. Juli 1905 (Gesetzsamml. S. 317) genehmigten Gebührenordnung zu tragen. Die Kosten können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 35.

Abnahme.

Anlage 4.
I. Bei der Abnahme sind durch Fahrproben mit der höchsten zulässigen Belastung alle vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen und insbesondere die Verschlüsse in jedem Geschosse zu prüfen. Die Zuverlässigkeit der Fang- oder Bremsvorrichtungen ist außerdem bei leerem Fahrkorb zu erproben. Bei dieser Probe müssen entweder die Tragorgane vom Fahrkorb losgelöst oder es muß mindestens eins derselben bei der Abwärtsfahrt mit normaler Geschwindigkeit so weit gelockert werden, wie es erforderlich ist, um die Fangvorrichtung in Tätigkeit zu setzen. Über den Befund der Prüfung ist von dem Sachverständigen nach dem dieser Polizeiverordnung beigefügten Muster eine schrift-

liche Bescheinigung auszustellen. Diese ist von dem Sachverständigen mit einem Exemplare der Zeichnung und Beschreibung zu verbinden und bei den der regelmäßigen Prüfung unterliegenden Aufzügen (§ 36) einem von dem Besitzer auf seine Kosten zu beschaffenden Revisionsbuch anzuhängen. Das letztere muß dem dieser Polizeiverordnung beigefügten Muster entsprechen und einen Abdruck dieser Polizeiverordnung enthalten.

II. Nach dem befriedigenden Ausfall der Abnahmeuntersuchung und der Behändigung der Abnahmebescheinigung oder einer Zwischenbescheinigung an den Besitzer darf die Aufzugsanlage ohne weiteres in Betrieb genommen werden, soweit die hauptpolizeiliche Abnahme der etwa zur Anlage gehörigen Baulichkeiten stattgefunden hat und eine Bescheinigung der zuständigen Stelle vorliegt, daß sich hierbei keine oder doch keine für die Inbetriebnahme des Fahrstuhls wesentlichen Bedenken ergeben haben. — Abschrift der Abnahmebescheinigung ist der Ortspolizeibehörde und in den der Gewerbeaufsicht unterstehenden Anlagen dem Gewerbeinspektor zu übersenden. Aufzüge in Reichs- und Staatsbetrieben unterliegen letzterer Bestimmung nicht.

III. Die Fahrstuhl-papiere sind von dem Unternehmer des Aufzugs zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbeamten und Sachverständigen am Betriebsorte bereitzuhalten.

§ 36.

Regelmäßige Prüfungen.

I. Personenaufzüge sind in längstens zweijährigen Fristen, Lastenaufzüge, mit Ausnahme von kleinen Aufzügen (§ 4 III), von Bremsfahrstühlen in kleinen Getreidemühlen (§ 21), von Bauaufzügen und ähnlichen, vorübergehenden Zwecken dienenden Aufzügen, in vierjährigen Fristen durch den zuständigen Sachverständigen einer wiederkehrenden Untersuchung zu unterwerfen. Bei diesen ist die Anlage in derselben Weise wie bei der Abnahme zu prüfen. Ablassvorrichtungen, die durch das Gewicht der Last nach unten bewegt werden (§ 10 I 4), sind alle sechs Jahre erneut zu prüfen. Den Befund der Untersuchung hat der Sachverständige in das Revisionsbuch einzutragen. — Durch die regelmäßigen Prüfungen wird das Recht der Polizeibehörde, im Bedarfsfall außerordentliche Untersuchungen mangelhafter Fahrstuhl-anlagen anzuordnen, nicht berührt.

II. Vorgefundene Mängel sind von dem Unternehmer innerhalb einer von dem Sachverständigen zu stellenden Frist zu beseitigen, nach deren fruchtlosem Verlaufe der Sachverständige der Ortspolizeibehörde — bei Fahrstühlen in Staats- und Reichsbetrieben der vorgesetzten Dienstbehörde — Anzeige zu erstatten hat.

III. Findet der Sachverständige oder ein anderer zur Aufsicht über den Betrieb zuständiger Beamter den Aufzug in einem Zustande, der eine unmittelbare Gefahr einschließt, so hat er — gegebenenfalls durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde oder bei Aufzügen in Reichs- und Staatsbetrieben der vorgesetzten Dienstbehörde — die sofortige Einstellung des Betriebs zu veranlassen sowie, daß dies geschehen, in das Revisionsbuch einzutragen.

§ 37.

Sachverständige.

- I. Die auf Grund dieser Polizeiverordnung auszuführenden Prüfungen erfolgen:
 1. in Anlagen des Staates und Reiches durch die von den vorgesetzten Dienstbehörden hierzu bestimmten Sachverständigen;
 2. sofern Berufs-genossenschaften die Überwachung auf ihren Antrag übertragen wird, durch die hierfür anzuerkennenden Sachverständigen;
 3. im übrigen durch staatlicherseits hierzu ermächtigte Ingenieure der Dampf-kesselüberwachungsvereine in den durch den Minister für Handel und Gewerbe festgesetzten Vereinsgebieten im staatlichen Auftrage.

II. Die Anerkennung und Ermächtigung der nach Abs. I Ziffer 2 und 3 mit der Vornahme der vorgeschriebenen Prüfungen beauftragten Sachverständigen erfolgt durch den Regierungspräsidenten auf Widerruf. Er nimmt ihnen gegenüber die Rechte der Aufsichtsbehörde wahr.

Titel VII. Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 38.

Beschränkungen der Baupolizeiordnungen.

Die dieser Verordnung etwa entgegenstehenden Bestimmungen von Baupolizeiordnungen treten außer Kraft.

§ 39.

Übergangsbestimmungen.

Bei Aufzügen, die bisher schon der Prüfung durch Sachverständige auf Grund bestehender Polizeiverordnungen unterlagen und letzteren entsprechen, können, solange nicht eine wesentliche Aenderung der Fahrstuhlanlage oder der Bauten, in denen sie aufgestellt ist, eintritt, nur Anforderungen gestellt werden, welche zur Beseitigung erheblicher Gefahren für das Leben und die Gesundheit der mit der Fahrstuhlanlage in Berührung kommenden Personen erforderlich oder ohne unverhältnismäßige Aufwendungen ausführbar erscheinen.

§ 40.

Ausnahmen.

I. Die höheren Verwaltungsbehörden oder die etwa von ihnen ermächtigten Polizeibehörden sind befugt, Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung, insbesondere auch den bei Erlass dieser Polizeiverordnung in der Ausführung begriffenen Aufzügen, zu gewähren. Genehmigungen dieser Art sind den Fahrstuhlpapieren beizufügen. Diese Befugnis erstreckt sich nicht auf zwingende Vorschriften von Baupolizeiverordnungen, soweit deren Aufhebung nicht durch diese Verordnung bereits erfolgt ist.

II. Bei Aufzügen für Bauten und ähnliche vorübergehend benutzte Anlagen ist die Ortspolizeibehörde nach Anhörung des zuständigen Sachverständigen (§ 37) befugt, von einzelnen Bestimmungen abzuweichen.

§ 41.

Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Polizeiverordnung werden, soweit nicht nach den Strafgesetzen eine höhere Strafe eintritt, mit Geldbuße bis zum Betrage von 60 *M* oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 42.

Inkrafttreten der Polizeiverordnung.

Die Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Gleichzeitig werden die früheren, den gleichen Gegenstand betreffende Verordnung vom 3. Juni 1908 und die Abänderung vom 2. Februar 1910 (Amtsblatt der Königlichen Regierung Königsberg S. 325 u. 354, Amtsblatt der Königlichen Regierung Gumbinnen S. 228 u. 277 und Amtsblatt der Königlichen Regierung Allenstein S. 248 u. 252) aufgehoben.

Königsberg, den 3. Mai 1913.

Der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen.

von Windheim,

Wirkl. Geheimer Rat.

Die zu der vorstehenden Polizeiverordnung gehörige Ausführungsanweisung ist gleichlautend mit der in der Nr. 17 dieses Amtsblatts, Sonderbeilage, als Anlage zu dem Entwurf dieser Polizeiverordnung, abgedruckten Ausführungsanweisung, weshalb auf jenen Abdruck hier Bezug genommen wird.

3 Mark
Stempel aufzu-
kleben und zu
kassieren.

Anlage 1.

Befähigungsnachweis.

Am heutigen Tage ist der
geboren am 1 zu
gemäß §..... der Polizeiverordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahr-
stühlen) vom
von dem unterzeichneten Sachverständigen einer Prüfung unterzogen worden, durch welche der Nachweis
geliefert wurde, daß der
befähigt ist, den Aufzug (Fahrstuhl) des
zu mit der Fabriknummer
zu führen.

Es wird dem, nachdem er
die im §..... der angegebenen Verordnung vorgeschriebene schriftliche Erklärung abgegeben hat, hier-
durch die Erlaubnis erteilt, diesen Fahrstuhl zu führen.

....., den 19.....

Der Sachverständige.

.....

Anlage 2.

Beschreibung einer Aufzuganlage.

Der mitunterzeichnete Unternehmer (Name, Wohnort)

beabsichtigt die Inbetriebsetzung eines Aufzugs auf dem Grundstück (Lage, Straße)

Der Aufzug soll (vergl. § 2) zur Beförderung von dienen.

Seine Tragfähigkeit beträgt
..... kg oder Personen (einschl. des Führers).

Das Gewicht des Fahrkorbs beträgt kg, das des Gegengewichts kg.

Der Schachtquerschnitt des Aufzugs ist ^{kleiner} als 0,7 qm.
_{größer}

Der Antrieb des Aufzugs erfolgt

Den Bestimmungen der Polizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen, wird wie folgt entsprochen:

Aufstellung (§ 3). Der Aufzug wird angelegt.

Ausführung des Fahrschachts (§§ 4, 6). Die Fahrbahn ist von in ganzer — bis auf m Höhe vom Fußboden umgeben.

Abdeckung des Fahr- schachts (§ 5). Der Fahrschacht ist am oberen Ende mit abgedeckt.

Fahr- schacht- türen (§ 7). Der Fahr- schacht ist durch zugänglich, die aus hergestellt sind.

Licht- öffnungen im Fahr- schacht (§ 8). Licht- öffnungen sind vorhanden; ihre Größe beträgt in jedem Geschöß qm.

Fang- oder Brems- vorrichtung (§ 10). Der Aufzug ist mit einer versehen.

Geschwindigkeit des Fahrkorbs (§ 11). Der Fahrkorb kann durch die Antriebsvorrichtung eine höchste Geschwindigkeit von m in der Sekunde erreichen, deren Überschreitung durch verhütet wird.

Beschaffenheit des Fahrkorbes (§§18,28).

Die Beschaffenheit des Fahrkorbes entspricht dem §

Beanspruchung der Tragorgane (§§ 9, 18, 22).

Der rechnerische Nachweis der Beanspruchung der Tragorgane für den Fahrkorb und Gegengewichte ergibt folgendes:

Steuerung (§§ 14 bis 16, 28 bis 25).

Die Steuerung liegt des Fahrkorbes und ist so eingerichtet, daß der Fahrkorb in seinen Endstellungen durch zur Ruhe gebracht wird.

Die Türverschlüsse entsprechen dem §

Besondere Sicherungen (Signalzeiger, Aufsatzvorrichtung, Bremse oder selbsthemmende Schneckengetriebe, Schutz gegen Hängefeselschw. (§§ 10 1, 17, 19, 27).

Der Aufzug ist mit versehen.

Bezeichnungen des Fahrstuhls (§§ 20, 29).

Der Aufzug ist an jeder Ladeöffnung mit einem Schilde versehen, das in deutlich lesbarer Schrift folgende Bezeichnung trägt:

Bedienung und Beaufsichtigung des Fahrstuhls (§ 32).

Die Bedienung des Fahrstuhls wird unter Aufsicht erfolgen.

....., den , den

Der Unternehmer des Aufzugs.

Der Verfertiger des Aufzugs.

Anlage 3.

Gebührenordnung

zu der

Polizeiverordnung, betreffend Einrichtung und Betrieb von Aufzügen.

Nr.	Angabe des Prüfungsgeschäfts.	Gebührensatz für			Bemerkungen.
		einen Personenaufzug*)	einen Lastenaufzug	einen kleinen Aufzug (§ 4 III) oder Bremsaufzug (§ 21)	
		<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
I.	Für die Abnahme (§ 35), einschließlich Revision der Zeichnungen, Beschreibung, Berechnung (§ 33 II) und Abgabe der Bescheinigung: 1. für den ersten Aufzug 2. für jeden folgenden an demselben Tage untersuchten Aufzug desselben Betriebs oder der in demselben Gemeinde-(Guts-)bezirke gelegenen Betriebe desselben Besitzers	30 15	20 10	10 5	*) Zu den Personenaufzügen werden nach § 2 II auch die Lastenaufzüge mit Führerbegleitung gerechnet.
II.	Für die wiederkehrenden Untersuchungen (§ 36): 1. für den ersten Aufzug 2. für jeden folgenden an demselben Tage untersuchten Aufzug desselben Betriebs oder der in demselben Gemeinde-(Guts-)bezirke gelegenen Betriebe desselben Besitzers	20 15	15 10	— —	
III.	Für die Führerprüfung (§ 32): 1. für den ersten Führer 2. für jeden folgenden an demselben Tage in demselben Betriebe geprüften Führer oder für jede weitere an demselben Tage und in demselben Betriebe erfolgende Prüfung eines Führers an Fahrstühlen anderer Bauart	5 2,50	— —	— —	
IV.	Ermäßigte Gebühren nach I ₂ , II ₂ , III ₂ sind nur dann zu berechnen, wenn die betreffenden Prüfungen an den festgesetzten Tagen zu Ende geführt worden sind.				
V.	Für die begonnene Untersuchung eines Aufzugs, die durch Verschulden des Aufzugbesitzers, seines Stellvertreters oder des Verfertigers des Aufzugs an den festgesetzten Tagen nicht zu Ende geführt werden kann, sowie für jede Wiederholung solcher Prüfungen sind die Sätze unter den Ziffern 1 zu berechnen. Falls die Untersuchung mehrerer Aufzüge eines Besitzers an einem Tage vereinbart ist, so wird für etwa vereitelte (nicht begonnene) Untersuchungen eine Gebühr nicht erhoben, wenn die Untersuchung eines der Aufzüge in Angriff genommen ist. Kann an einem vereinbarten Tage überhaupt keine Untersuchung durch Verschulden des Besitzers, seines Stellvertreters oder des Verfertigers des Aufzugs begonnen werden, so ist, je nachdem es sich um eine Untersuchung nach I, II oder III handelt, eine Gebühr nach I ₁ , II ₁ oder III ₁ zu erheben.				
VI.	Für außerordentliche Prüfungen, die etwa von der Polizeibehörde angeordnet werden, sind die Gebühren wie für regelmäßige Untersuchungen zu berechnen.				
VII.	Reisekosten werden neben den Gebühren nicht erhoben.				

3 Mark
Stempel
aufzuleben
und zu
kassieren.

Bescheinigung

über die

technische Untersuchung der maschinellen Anlage eines Aufzugs (Fahrstuhl)
(Abnahme-Prüfung).

Der für eine Tragfähigkeit von
bestimmte Aufzug des
zu, welcher im Jahre von der Firma
..... zu erbaut
wurde und mit der laufenden Fabriknummer versehen ist, wurde heute
gemäß § der Polizeiverordnung vom
über die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen) einer technischen Untersuchung
(Abnahme-Prüfung) hinsichtlich seiner maschinellen Anlage unterzogen.

Diese Prüfung wurde ausgeführt auf Grund der von dem unterzeichneten Sachverständigen
..... geprüften und bescheinigten Zeichnungen,
Beschreibungen und Berechnungen.

Hierbei wurde festgestellt, daß die Ausführung mit diesen Unterlagen in allen Punkten über-
einstimmt und der Aufzug hinsichtlich der maschinellen Einrichtung der Polizeiverordnung vom
..... entspricht.

Der Inbetriebnahme stehen Bedenken nicht entgegen. Die hautechnische Abnahme hat stattgefunden.

....., den 19.....

Der Sachverständige.

.....

Anlage 5.

Bescheinigung

über

regelmäßige (ordentliche) — außerordentliche — Untersuchung.

Der vorhandene Aufzug wurde mit den Zeichnungen, Beschreibungen und Berechnungen, welche durch einen polizeilich bestellten Sachverständigen geprüft und diesem Revisionsbuch beigelegt waren, verglichen, wobei sich nichts — folgendes — zu erinnern fand

Die noch besonders vorgenommene Prüfung der zur Sicherheit des Betriebs dienenden Vorkehrungen, wie Fangvorrichtung, Geschwindigkeitsregulator, Türsicherungen

haben zu Ausstellungen Veranlassung gegeben.

Die Unterhaltung der Anlage war

Der Führer des Aufzugs war im Besitze des vorgeschriebenen Befähigungsnachweises und zeigte sich mit der Wartung der Anlage, insbesondere mit der Handhabung und Einrichtung der Sicherheitsvorrichtungen vertraut.

....., den 19

Der Sachverständige.

Die Beseitigung der vorstehend angegebenen Mängel konnte heute festgestellt werden.

....., den 19

Der Sachverständige.